

Wiss. Mit. Michael Gaul, Akad. Rat Clemens Haseloff und Wiss. Mit. Daniel Zapf, Bayreuth\*

## „Ende eines Hundelebens“\*\*

THEMATIK	Rechtfertigungsgründe, insbes. Recht am eigenen Bild als notwehrfähiges Rechtsgut – Erlaubnistatbestandsirrtum – Schockschäden als Körperverletzung – Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, insbes. Pflichtwidrigkeitszusammenhang – Disponibilität des Rechtsguts Eigentum bei Tieren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben StGB, StPO und BGB

### ■ SACHVERHALT

Freiherr von Schönfeld (S), der seit 40 Jahren im Besitz eines Jagdscheins und damit zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist, begibt sich am 27.08.2011 in sein Jagdrevier in der Fränkischen Schweiz, um Wild zu beobachten. Er hat nämlich festgestellt, dass dort schon seit längerer Zeit kein Rehwild mehr aufgetaucht war. Er hat die Vermutung, dass die Tiere durch wildernde Hunde oder Katzen verscheucht worden sein könnte. Wie immer führt er dabei sein geladenes Gewehr mit drei Schuss Munition bei sich. Zwei weitere Patronen hat er in der Jackentasche.

In der Wohnsiedlung, die unmittelbar an das Jagdrevier des S angrenzt, wohnen die Eheleute Zacharias (Z) und Thea (T) mit ihrer zehnjährigen Tochter Henriette (H). Diese wollen ihren Hund Caesar (C) ausführen. Nachdem sie das freie Feld erreicht haben, lassen sie den Hund laufen. In der Folge versuchen Z, T und H durch Rufen und Pfeifen den C zurückzuholen. Der Hund gehorcht jedoch nicht und läuft immer weiter in das Jagdrevier des S.

Zur gleichen Zeit meint S endlich mal wieder ein Reh in seinem Jagdrevier entdeckt zu haben. Als er nun den Hund herbeieilen sieht, geht er davon aus, dass dieser dem Reh nachstellt. In dieser Situation schießt S auf den Hund, um ihn zu töten. Er trifft den Hund im Bauchbereich. Durch den Anblick des angeschossenen und im Sterben liegenden Hundes erleidet H einen Schock und muss notärztlich behandelt werden. Anschließend muss sich H in eine ambulante psychologische Behandlung begeben.

Von der anderen Seite nähert sich S. Z und T fordern S auf, den Hund durch einen gezielten Schuss von seinen Qualen zu erlösen. S schießt daraufhin erneut auf den Hund, trifft ihn aber nicht. Danach springt der Hund hoch und versucht, nach S zu schnappen. Dieser schießt deshalb ein drittes Mal auf den Hund, der tot zusammenbricht. Tatsächlich hatte sich überhaupt kein Reh in der Nähe aufgehalten.

Der sich auf seiner Joggingrunde befindliche Student der Sportökonomie Mike (M) hat zufällig das gesamte Geschehen aus einiger Entfernung verfolgt. Da M ein ausgesprochener Tierfreund ist und er S seiner „gerechten Strafe“ zuführen will, versucht er mit seinem Mobiltelefon, welches über eine Kamera verfügt, den S zu fotografieren, um Beweismittel zu sichern. Dies möchte wiederum S, der äußerst erregt und aufgebracht ist, verhindern. S, der weiß, dass er bereits die drei im Magazin befindlichen Patronen abgefeuert hat, hebt das Gewehr, ohne es allerdings auf M zu richten und fordert ihn auf zu verschwinden, andernfalls werde er die Waffe durchladen. M, der nicht weiß, dass keine Patronen mehr in der Waffe sind, sieht von seinem Vorhaben ab.

### AUFGABENSTELLUNG UND BEARBEITUNGSHINWEIS

Wie hat sich S nach dem StGB strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Art. 42 I Nr. 2 BayJG lautet: „Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, [...] wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. [...]“.

\* Die Autoren sind Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Medizinrecht (Prof. Dr. Christian Jäger) an der Universität Bayreuth.

\*\* Der Sachverhalt der Klausur ist einer Entscheidung des LG Münster, Urt. v. 29.01.2008 – 13 Ns 540 Js 1659/05, nachgebildet.